OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702511/2/SSt

Datum:
Linz, 27. Juni 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde des Dr. med. univ. R U, wohnhaft in x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 14.4.2023, GZ: 0054572/2021/AS/VS, wegen Stattgabe der Teilzahlung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 8.9.2021, GZ: 0054572/2021, in der Fassung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 14.3.2022, GZ: LVwG-701347/4/Kl/EP, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz iVm der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung eine Geldstrafe in Höhe von insgesamt 240 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 80 Stunden) verhängt. [ON 15 des Behördenaktes]

I.2. Mit Schreiben vom 28.3.2022 wurde der Bf unter Hinweis auf die Rechtskraft des Straferkenntnisses von der belangten Behörde zur Zahlung der Geldstrafe aufgefordert. [ON 16 des Behördenaktes]

I.3. Mit E-Mails vom 14.4.2022 und vom 1.6.2022 gab der Bf einen „Einspruch zu Protokoll – Nichtanerkennung der Zahlungsaufforderung“ und begehrte die sofortige Einstellung des „wenig vernunftbegabten Verwaltungsstrafverfahrens“. [ON 17 und ON 18 des Behördenaktes]

I.4. Mit E-Mail vom 27.2.2023 stellte der Bf unter Verweis auf seine finanzielle, wirtschaftliche, soziale und berufliche Existenz einen Antrag gemäß § 54a und § 54b VStG und beantragte „einen *angemessene/n Stundung / Aufschub der Vollstreckung von Geldstrafen und/oder Teilzahlung, als auch des Aufschubs des Strafvollzugs auf / für zumindest ein Jahr!*“. [ON 19 des Behördenaktes]

I.5. In Erfüllung des Verbesserungsauftrages der belangten Behörde vom 14.3.2023 ergänzte der Bf seinen Antrag und legte seine aktuellen und prognostizierten Einkommensverhältnisse dar, auf Basis dessen er die belangte Behörde um ein nicht näher konkretisiertes „Angebot“ betreffend die konkrete Zahlungserleichterung ersuchte. [ON 22 des Behördenaktes]

I.6. Mit Teilzahlungsbescheid vom 14.4.2023 gab die belangte Behörde dem Ansuchen auf Teilzahlung statt und bewilligte die Zahlung der Geldstrafe durch 8 monatliche Teilbeträge in Höhe von je 30 Euro beginnend ab 15.7.2023. [ON 23 des Behördenaktes]

I.7. Dagegen erhob der Bf mit E-Mail vom 16.5.2023 rechtzeitig Beschwerde und stellte darin folgendes, ausdrücklich als solches betitelte Begehren: „*Ich begehre die sofortige Rücknahme sämtlicher Bescheide und die Einstellung dieser wenig vernunftbegabten sinnbefreiten Verwaltungsstrafverfahren in dieser Causa*

staatsGEWALTtätige Corona-Wahn-Verordnungen GEGEN die österreichische Bevölkerung! Werfen sie ihre Bescheide wohlgefaltet und mit Stempel & Siegel versehen in den Altpapiercontainer, dort gehörten sie hin! Besten Dank!“ Begründend verwies der Bf im Wesentlichen auf seine bisherigen Schreiben.

I.8. Mit Schreiben vom 22.5.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht in den Behördenakt und die Beschwerde. Daraus – insbesondere aus den jeweils in eckigen Klammern genannten Beweismitteln – ergibt sich der in Punkt I. dargelegte entscheidungswesentliche Sachverhalt widerspruchsfrei. Eine öffentliche mündliche Verhandlung entfällt gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG, weil die vorliegende Beschwerde zurückzuweisen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 54b Abs. 3 1. Satz VStG hat die Behörde einem Bestraften, dem aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist, auf Antrag einen angemessenen Aufschub oder Teilzahlung zu bewilligen, wodurch die Strafvollstreckung aufgeschoben wird.

Gemäß § 9 iVm § 27 VwGVG sind Entscheidungsgegenstand und Prüfungsumfang im verwaltungsgerichtlichen Verfahren beschränkt. Im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist die „Sache“ einerseits durch den Spruch des angefochtenen Bescheides, andererseits durch die Beschwerdegründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, und das Beschwerdebegehren begrenzt (vgl. VwGH 5.11.2014, Ra 2014/09/0018).

„Sache“ des angefochtenen Bescheides ist somit ausschließlich die Stattgabe der Teilzahlungen hinsichtlich der mit Straferkenntnis vom 8.9.2021 in der Fassung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 14.3.2022, GZ: LVwG-701347/4/Kl/EP, rechtskräftig verhängten Geldstrafe. Allfällige gleichartige unerledigte Anträge (Pauschalantrag) andere Verwaltungsstrafverfahren betreffend, sind somit nicht Sache dieses Beschwerdeverfahrens.

Die Bewilligung der Teilzahlung eröffnet keine Möglichkeit, das bereits rechtskräftig mit Schuldspruch abgeschlossene Verwaltungsstrafverfahren neu aufzurollen,

sodass das Beschwerdebegehren des Bf den Prüfungsumfang des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich verfehlt.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es lagen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen